

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 24. März 2009 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Teilbereiche des Schlosses Hagen in 24253 Probsteierhagen, Schloßstraße 16 :

1. die im Erdgeschoss gelegenen Räumlichkeiten
– Kaminsaal, Blomezimmer, Herrenzimmer, Pogwischzimmer ;
2. die im Untergeschoss gelegenen Räumlichkeiten
– Großes Gewölbe, Weinkeller, Kreuzgewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller ;
3. den Schlosspark ;
4. den Vorplatz einschließlich der Kfz-Stellplätze .

§ 2

Allgemeines

[1] Die Gemeinde Probsteierhagen hält die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen vor

1. für die Nutzung durch örtliche Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Interessengemeinschaften (– nachfolgend „Benutzergruppen“ genannt –) sowie
2. für Dritte (– nachfolgend „Mieter“ genannt –) zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen wie z.B. Familien- oder Geschäftsfeiern, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, musikalische Darbietungen und dergleichen. Die Nutzung durch Dritte setzt jeweils den Abschluss eines gesonderten Mietvertrages voraus.

[2] Die Benutzergruppen können die Geltendmachung des Nutzungsrechts nicht für bestimmte, in § 1 genannte Bereiche oder die Gebrauchsüberlassung zu bestimmten Zeiten beanspruchen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm Beauftragten entscheiden über die Zuteilung im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit sowie unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange.

[3] Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen im Schloss Hagen oder seiner Außenanlagen gemäß Absatz 1 Nr. 2 besteht nicht. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm Beauftragten entscheiden über die Vermietung im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit, unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange sowie nach Prüfung, ob die vorgesehene Veranstaltung dem Schloss Hagen in seiner Eigenschaft als wertvolles und bedeutendes Baudenkmal gerecht wird.

[4] Das Nutzungsrecht kann auch dann verwehrt bzw. rückgängig gemacht werden, wenn eine Nutzung aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist bzw. im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregelungen

[1] Alle Benutzergruppen und Mieter sowie deren Bedienstete, Mitglieder, Beauftragte, Veranstaltungsbesucher, Gäste und sonstige Personen (- nachfolgend Nutzer genannt -) erkennen mit Betreten des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen bzw. mit Abschluss des Mietvertrages die öffentlich aushängende Nutzungsordnung für sich als rechtsverbindlich an.

[2] Jede Benutzergruppe hat der Gemeinde Probsteierhagen eine verantwortliche Person zu benennen. Im Falle einer Vermietung (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 2) ist Verantwortlicher im Sinne des Satzes 1 der Mieter.

[3] Den jeweiligen Benutzergruppen bzw. Mietern wird ein Schlüssel ausgehändigt. Der Schlüssel ist bei einmaliger Nutzung am darauf folgenden Tag wieder bis 12.00 Uhr bei dem hierfür von der Gemeinde Probsteierhagen Beauftragten abzugeben, soweit schriftvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei regelmäßiger Nutzung durch die Benutzergruppen ist der Schlüssel nach entsprechender Aufforderung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einem von ihr / ihm Beauftragten zurückzugeben.

Es ist untersagt, ausgehändigte Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Probsteierhagen an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist die Anfertigung weiterer Schlüssel untersagt.

[4] Die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen werden in dem Zustand vermietet bzw. zur Nutzung überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungs- bzw. Mietbeginns befinden. Die Benutzergruppen bzw. Mieter sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen bzw. vermieteten Teilbereiche sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit unter Berücksichtigung des beabsichtigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

[5] Soweit für den von den Benutzergruppen bzw. Mietern beabsichtigten bzw. vertraglich vereinbarten Nutzungszweck besondere behördlichen Genehmigungen, Auflagen und dergleichen einzuholen bzw. einzuhalten sind, ist deren Einhaltung bzw. Einholung Sache der jeweiligen Benutzergruppen bzw. Mieter.

[6] Beim Schloss Hagen handelt es sich um ein wertvolles und bedeutendes Baudenkmal. Diesem Umstand ist während der gesamten Benutzung bzw. Mietzeit Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat die Nutzung des Gebäudes, des Inventars sowie der Anlagen schonend und mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Zudem wird Rücksichtnahme auf die im Obergeschoss des Gebäudes wohnenden Personen und die im Erdgeschoss befindliche Praxis erwartet. Endet die Nutzung bzw. Veranstaltung nach 22.00 Uhr, hat der Verantwortliche (Absatz 2) seine Veranstaltungsbesucher, Gäste, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstige Personen darauf hinweisen, dass beim Verlassen des Gebäudes / Schlosshofes entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

[7] Innerhalb der in § 1 Nr. 1 – 2 aufgeführten Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

[8] Entsprechend der Grundsätze gemäß Absatz 3 – 7 und der weiteren, in dieser Nutzungsordnung getroffenen Regelungen sind die Verantwortlichen (Absatz 2) insbesondere verantwortlich für

- a) die Beachtung und Einhaltung dieser Nutzungsordnung einschließlich Einhaltung der Benutzungszeiten (§ 6),
- b) den ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
- c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung einer zweckentsprechenden Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Bereiche des Schlosses Hagen,
- d) den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
- e) das Achten auf sparsamen Frischwasser- und Energieverbrauch,
- f) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,

g) die Sauberhaltung der Räumlichkeiten sowie deren Rückgabe in ordnungsgemäßem und aufgeräumten Zustand,

h) die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel.

§ 4

Zusätzliche Regelungen für Benutzergruppen

(§ 2 Absatz 1 Nr. 1)

[1] Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen durch die Benutzergruppen (örtliche Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Interessengemeinschaften) ist nur nach vorheriger Terminabsprache und mit Genehmigung der Gemeinde Probsteierhagen zulässig.

[2] Die Genehmigung zur Nutzung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen

a) eine ordnungsgemäße, dieser Benutzungsordnung entsprechende Nutzung seitens der Benutzergruppe nicht mehr gegeben ist,

b) im öffentlichen Interesse liegende Gründe eine Terminaufhebung bzw. -verschiebung unumgänglich machen.

[3] Den örtlichen Benutzergruppen werden die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen grundsätzlich unentgeltlich zur Nutzung überlassen, soweit die Nutzung im Rahmen deren regelmäßiger Betätigung erfolgt.

§ 5

Zusätzliche Regelungen für Mieter

(§ 2 Absatz 1 Nr. 2)

[1] Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 richtet sich die jeweilige Miete nach den Festlegungen, die sich aus der Anlage zu dieser Nutzungsordnung ergeben.

[2] Bei Außenveranstaltungen haben die Benutzergruppen bzw. Mieter für die ggf. erforderlich werdende Stromversorgung selbst zu sorgen und die Kosten hierfür – einschließlich der Kosten für den Energieverbrauch – zu tragen.

[3] Die Gemeinde Probsteierhagen ist berechtigt, im Rahmen der Mietverträge ergänzende Regelungen zu treffen (z.B. zur Festsetzung einer Rücktrittspauschale, zur Fälligkeit der Miete, zu Bewirtung bzw. Catering und dergleichen).

§ 6

Nutzungszeiten

[1] Für die Benutzergruppen ist eine Nutzung innerhalb des Zeitraumes zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Die Benutzung kann bis maximal 24.00 Uhr verlängert werden, sofern ein ruhiger Veranstaltungsablauf gewährleistet ist und in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr in besonderem Maße Rücksicht auf die im Obergeschoss des Gebäudes wohnenden Personen genommen wird.

[2] Für die Mieter wird die Mietzeit durch den jeweiligen Mietvertrag unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Nutzungsordnung angegebenen Nutzungszeiten festgelegt.

§ 7

Haftung

[1] Die Benutzung der vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Teilbereiche des Schlosses Hagen geschieht jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr sowie ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Probsteierhagen.

[2] Die Gemeinde Probsteierhagen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Teilbereiche des Schlosses Hagen jeweils die richtige Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Mieters bzw. der Benutzergruppen gegenüber der Gemeinde Probsteierhagen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

[3] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter übernehmen das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der jeweiligen Nutzung der in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen einschließlich seiner Zugangswege, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und dergleichen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung und/oder eines gesonderten Mietvertrages ergeben. Sie stellen die Gemeinde Probsteierhagen von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen ihrer Gäste, Veranstaltungsbesucher, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, des Schlossparks, des Vorplatzes einschließlich der Kfz-Stellplätze sowie der Zugangswege, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und dergleichen bzw. im Zusammenhang mit der dortigen Durchführung einer Veranstaltung stehen.

[4] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Benutzergruppen bzw. die Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde Probsteierhagen sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.

[5] Die Gemeinde Probsteierhagen übernimmt keine Haftung für die von den Benutzergruppen bzw. Mietern, ihren Gästen, Veranstaltungsbesuchern, Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten und sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

[6] Von den Regelungen der Absätze 1 – 5 bleibt die Haftung der Gemeinde Probsteierhagen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Schlosses Hagen gemäß § 836 BGB unberührt.

[7] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter haften für alle Schäden, die der Gemeinde Probsteierhagen an den vermieteten und zur Nutzung überlassenen Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen, Geräten, Außenanlagen, Zugangswegen und dergleichen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung und/oder eines gesonderten Mietvertrages entstehen. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

[8] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter verpflichten sich, unter Berücksichtigung der in dieser Nutzungsordnung getroffenen Haftungsbestimmungen eine ausreichende Selbst-/ Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die während der gesamten Dauer des Benutzungs- bzw. Mietverhältnisses besteht und durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Satz 1 gilt in den jeweils betroffenen Fällen auch für das Bestehen einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Gemeinde

Probsteierhagen ist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 nachzuweisen; im Falle einer Vermietung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 kann der Versicherungsnachweis bereits bei Abschluss des Mietvertrages verlangt werden.

§ 8

Parkplatznutzung

Fahrzeuge dürfen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in den auf dem Vorplatz zur Verfügung stehenden Bereichen abgestellt werden. Beim Parken ist darauf zu achten, dass die Rettungswege freigehalten werden.

§ 9

Hausrecht

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Probsteierhagen übt das Hausrecht für die Gemeinde aus. Sie / Er kann das Hausrecht delegieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24253 Probsteierhagen, 02. April 2009

Gemeinde Probsteierhagen
Die Bürgermeisterin

gez. M. Lüneburg (L.S.)

- Margrit Lüneburg -

Anlage

zur Nutzungsordnung für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen

Zu § 5 der Nutzungsordnung :

I. Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Nutzungsordnung beträgt die Miete :

1. bei einer Nutzung für Hochzeitsfeiern :

1.1.	Standesamtliche Trauung im Blomezimmer (ca. 85 m ²) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers (ca. 52 m ²) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden	400,00 EUR
1.2	Standesamtliche Trauung im Kaminsaal (ca. 100 m ²) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden	500,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Blomezimmers (ca. 85 m ²) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden	700,00 EUR
1.3	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr)	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr)	1.400,00 EUR

2. bei einer Nutzung für sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen sowie für Tagungen/Seminare :

2.1.	Blomezimmer (ca. 85 m ²) bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr)	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers für Catering-Pausen bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden	400,00 EUR
	ganztägige Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) von Blomezimmer und Herrenzimmer sowie Pogwisch-zimmer, Park	700,00 EUR
2.2	Kaminsaal, ca. 100 m ² (einschließlich ergänzender Mitnutzung des Blomezimmers für den Empfang) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden	700,00 EUR

2.3	Herrenzimmer (ca. 52 m ²) , Pogwischzimmer (ca. 42 m ²)	
	bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden	300,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr)	600,00 EUR
2.4	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten	
	bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr)	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr)	1.400,00 EUR

II. Die Mieten für die im Untergeschoss des Schlosses Hagen gelegenen Räumlichkeiten betragen :

1.	Großes Gewölbe	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr)	350,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr	300,00 EUR
2.	Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) je	200,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr je	150,00 EUR
3.	Nutzung aller Kellerräume (Großes Gewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller)	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr)	600,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr	500,00 EUR

III. Die in Ziff. I. und II. ausgewiesenen Beträge beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ein Catering ist in den in Absatz 1 ausgewiesenen Beträgen nicht enthalten; ebenso sind in ihnen nicht enthalten etwaige Gebühren für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen oder Genehmigungen, die anlässlich des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks entstehen oder einzuholen sind (z.B. Standesamtsgebühren).

IV. Neben der Miete nach Ziff. I und II werden je Vermietungsfall Reinigungskosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt.